

Weisung 202112001 vom 01.12.2021 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 23 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:

Geschäftszeichen: GR 1 – II-1310

Gültig ab: 26.11.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 23 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden aktualisiert und an die ab dem 01.01.2022 geltenden Regelbedarfe angepasst.

1. Ausgangssituation

Die Bekanntgabe der Regelbedarfe für das Jahr 2022 wurden aufgrund der "Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022" [Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 – RBSFV 2022 vom 13.10.2021 ([BGBl. 2021 Teil I, S. 4674](#))] angepasst.

Danach erhöht sich u. a. der Regelbedarf für alleinstehende Leistungsberechtigte von 446,00 EUR auf 449,00 EUR. Der Wert für volljährige Partner steigt von 401,00 EUR auf 404,00 EUR.

Die Fachlichen Weisungen zu § 23 SGB II wurden überarbeitet und an die ab dem 01.01.2022 geltende Rechtslage angepasst.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt die angepassten Fachlichen Weisung zu § 23 SGB II.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die Weisung steht im [Internet](#) Verfügung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift